

MAHNVERFAHREN

Die Hemmung der Verjährung durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

VizePräsVG Dr. Bernhard Klose

Der folgende Beitrag befasst sich mit den Fragen zur Verjährung im Mahnverfahren. Anhand der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung wird untersucht, unter welchen Voraussetzungen das Stellen eines Mahnantrags ein probates Mittel zur Verjährungshemmung darstellt.

I. Einführung

Steht der Ablauf der Verjährung kurz bevor, muss der Gläubiger für den Fall, dass er seine Forderung weiterhin geltend machen will, den Ablauf der Verjährung hemmende Maßnahmen ergreifen. Kommen Alternativen wie das Stellen eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die Streitverkündung oder das Einleiten eines selbständigen Beweisverfahrens nicht in Betracht und soll die unmittelbare Klageerhebung (noch) vermieden werden, bietet der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids ein probates Mittel, um zumindest kurzfristig etwas Zeit zu gewinnen. Das Mahnverfahren hat nämlich nicht nur den Vorteil, dass es das Erlangen eines einfachen, schnellen und kostengünstigen Titels ermöglichen kann, sondern es erfordert auch keine umfassende Vorbereitung einer Klageschrift. Gemäß § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ist der Antrag auf Erlass lediglich zu bezeichnen, nicht jedoch zu begründen.¹ Zum Erlass eines Mahnbescheids genügt es, wenn der Gläubiger einen Vordruck ausfüllt,² der vom Rechtspfleger lediglich auf das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des Mahnverfahrens überprüft wird. Auch im Hinblick auf die drohende Verjährung bietet das Mahnverfahren Chancen. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB wird nämlich die Verjährung durch die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren gehemmt.³ Hierauf darf sich ein Kläger jedoch, wie mehrere höchstrichterliche Entscheidungen aus jüngerer Zeit deutlich hervorheben, nur dann verlassen, wenn er den Mahnantrag rechtzeitig und richtig stellt.⁴

II. Hemmung der Verjährung in zeitlicher Hinsicht

Das rechtzeitige Stellen des Mahnantrages kann für den Gläubiger insbesondere dann Probleme aufwerfen, wenn er den Mahnantrag nur knapp vor Ablauf der Verjährung einreicht.⁵ Der Gläubiger muss nämlich hier wie auch sonst gewährleisten und überwachen, dass die Zustellung des Mahnbescheids rechtzeitig erfolgt. Rechtzeitig ist die Zustellung des Mahnbescheids grundsätzlich dann, wenn sie vor dem Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt ist. Diese Wirkung tritt gem. § 167 ZPO auch dann mit dem Eingang des Antrags beim Mahngericht ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt.⁶ Da der Gläubiger den Zeitablauf der Zustellung mit der Abgabe des (vollständig und richtig ausgefüllten) Mahnantrages aus der Hand gegeben hat, ist er im anschließenden Zustellungsverfahren von der Aufgabenerfüllung durch das Mahngericht abhängig. Verzögerungen der Zustellung muss sich der Gläubiger aber nur dann zurechnen lassen, wenn sie in seinem Verantwortungsbereich liegen⁷ und die dadurch begründete Verzögerung nicht nur geringfügig⁸ ist.⁹ Der Gläubiger soll vor den Folgen von Verzögerungen geschützt werden, die außerhalb seines Verantwortungsbereich liegen.¹⁰ Eigene Fehler kann er in zeitlich engen Grenzen reparieren.¹¹ Eine zeitliche Verzögerung durch das Gericht wird dem Gläubiger, der auch einer Verzögerung der Zustellung entgegengetreten muss,¹² jedoch dann zugerechnet, wenn er nicht in einer angemessenen Zeit nachfragt, ob die Zustellung bereits veranlasst worden ist,¹³ sofern eine solche Anfrage den

▷ Der Autor ist Vizepräsident des VG Chemnitz.

- 1 *Conrad*, Das zivilprozessuale Mahnverfahren, JuS 2009, 13.
- 2 *Schnauder*, Unterbrechung der Verjährung durch Zustellung eines Mahnbescheids, JuS 2001, 1054; *Conrad*, s. Fn. 1.
- 3 Mit der Zustellung des Mahnbescheides wird gem. § 696 Abs. 3 ZPO grundsätzlich auch die Rechtshängigkeit der Klage begründet. Wird jedoch die Sache nicht alsbald nach Erhebung des Widerspruchs an das Streitgericht abgegeben, ist der Zeitpunkt des Eingangs der Akten beim Streitgericht für die Begründung der Rechtshängigkeit maßgeblich: BGH, Urt. v. 5.2.2009 – III ZR 164/08, MDR 2009, 582 = NJW 2009, 1213 f. Dieses soll der Gläubiger zur Wahrung der Zustellungsfiktion aus § 696 Abs. 3 ZPO in einer Frist von zwei Wochen zu bewirken haben: BGH, Beschl. v. 28.2.2008 – III ZB 76/07, MDR 2008, 641 = NJW 2008, 1672 f. Auf den Lauf der Verjährung hat dies jedoch keinen unmittelbaren Einfluss: *Ebert*, Verjährungshemmung durch Mahnverfahren, NJW 2003, 733.
- 4 Die Regelung des § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB begründet eine der Schnittstellen zwischen dem Prozessrecht und dem materiellen Recht; vgl. zum alten Recht: *Schnauder*, s. Fn. 2.
- 5 Eine „zu frühe“ Zustellung des Mahnbescheides ist dagegen kaum möglich. Die Wirkung der Hemmung tritt nämlich auch dann ein, wenn der Anspruch selbst noch nicht fällig ist weil (mit Ausnahme der Sachbefugnis) noch nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzungen eingetreten sind: BGH, Urt. v. 12.4.2007 – VII ZR 236/05, MDR 2007, 1006 = NJW 2007, 1952 (1956).
- 6 BGH, Urt. v. 16.10.2008 – IX ZR 135/07, MDR 2009, 143 = NJW 2009, 685 f.
- 7 BGH, s. Fn. 6. Eine Zustellung auf Antrag vom 30.12.2004 am 10.2.2005 ist nach dieser Entscheidung auch dann nicht dem Verantwortungsbereich des Antragstellers zuzurechnen, wenn auf Anforderung der Gerichtskosten am 14.1.2005 diese erst am 25.1.2005 eingezahlt worden sind.
- 8 Die Grenze der Geringfügigkeit wird sonst bei einer Verzögerung zwischen zwei und vier Wochen angesiedelt: BGH, Urt. v. 27.4.2006 – I ZR 237/03, MDR 2007, 45 = NJW-RR 2006, 1436 f.; Urt. v. 24.9.2003 – IV ZR 448/02, FamRZ 2004, 21 f. Im Mahnverfahren gilt jedoch grundsätzlich eine Frist von einem Monat: vgl. BGH, Urt. v. 21.3.2002 – VII ZR 230/01, MDR 2002, 1085 = NJW 2002, 2794 f.; Urt. v. 1.4.2004 – IX ZR 117/03, MDR 2004, 1076 = NJW-RR 2004, 1575 f. Zu weitgehend dagegen *Ebert*, Verjährungshemmung durch Mahnverfahren, NJW 2003, 732, der dem Monat noch die sonst üblichen zwei bis drei Wochen hinzugerechnet haben will.
- 9 BGH, Urt. v. 27.5.1999 – VII ZR 24/98, MDR 1999, 1016 = NJW 1999, 3125; *Hüfstege* in Thomas/Putzo, ZPO, 30. Aufl. 2009, § 167 Rz. 13.
- 10 BGH, Urt. v. 18.5.1995 – VII ZR 191/94, MDR 1995, 844 = NJW 1996, 2230 f.; Urt. v. 6.3.2008 – III ZR 2607/07, NJW 2008, 1674; Urt. v. 31.10.2000 – VI ZR 198/99, MDR 2001, 164 = NJW 2001, 885 (887); Urt. v. 12.7.2006 – IV ZR 23/05, MDR 2007, 167 = NJW 2006, 3206.
- 11 Die Zustellung ist etwa dann noch „demnächst“ erfolgt, wenn der Kläger im Mahnantrag zunächst die falsche Postanschrift des Schuldners angegeben hat, die Zustellung jedoch binnen eines Monats nach Mitteilung der gescheiterten Zustellung erfolgt ist: BGH v. 21.3.2002, s. Fn. 8.
- 12 BGH v. 1.4.2004, s. Fn. 8.
- 13 Eine Nachfrage ist bei der vorzunehmenden Einzelfallbewertung regelmäßig vor dem Ablauf eines Monats nicht veranlasst: BGH v. 1.4.2004, s. Fn. 8.

Die Hemmung der Verjährung durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids

weiteren Zeitablauf verkürzt hätte.¹⁴ Der Mahnantrag hemmt die Verjährung auch dann, wenn er zurückgewiesen wurde, der Antragsteller jedoch innerhalb eines Monats Klage einreicht und diese demnächst zugestellt wird (§ 691 Abs. 2 BGB).

Nach einem Widerspruch muss der Gläubiger zur Vermeidung der aus § 204 Abs. 2 S. 2 BGB nach sechs Monaten eintretenden Beendigung der Hemmung eine prozessuale Maßnahme ergreifen. Hierfür reicht der Antrag auf Abgabe an das Streitgericht, da das Mahnverfahren durch den Widerspruch nicht beendet wurde.¹⁵

III. Bestimmte Bezeichnung

Allein mit der rechtzeitigen Zustellung des Mahnbescheides hat der Kläger jedoch noch nicht alles getan, um die Hemmung der Verjährung zu erreichen. Diese Wirkung tritt nämlich dann nicht ein, wenn die Forderung im Mahnbescheid nicht hinreichend konkret bestimmt worden ist.¹⁶ Der Mahnbescheid hat gem. § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO den geltend gemachten Anspruch unter der bestimmten Angabe der verlangten Leistung genau zu bezeichnen und von anderen Ansprüchen unmissverständlich abgrenzen.¹⁷ Diese Bezeichnung muss als Grundlage für einen der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels geeignet sein und es dem Schuldner ermöglichen zu erkennen, welche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, damit er beurteilen kann, ob und in welcher Weise er sich dagegen zur Wehr setzen will.¹⁸ Dabei reicht es grundsätzlich aus, wenn zur Individualisierung auf vorgerichtliche Schreiben Bezug genommen wird, die es dem Antragsgegner ermöglichen zu erkennen, welcher Anspruch gegen ihn erhoben werden soll.¹⁹ Wann die Bezeichnung hinreichend bestimmt ist, kann nicht abstrakt definiert werden, sondern hängt immer von dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis ab.²⁰ Dabei ist stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, die nicht von dem Kenntnisstand eines außen stehenden Dritten, sondern von dem des Antragsgegners abhängt. Wenn dieser erkennen kann, welche Forderungen gegen ihn erhoben werden sollen, reicht dies zur hinreichenden Spezifizierung auch dann aus, wenn die zur Individualisierung erforderlichen Informationen nicht unmittelbar aus dem Mahnbescheid hervorgehen, dem Antragsgegner aber zur Verfügung stehen.²¹ Im Prozess müssen die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden.²² Die Beschreibung des Anspruchs im Mahnbescheid muss umso genauer sein, je komplexer die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien sind. Bestehen zwischen den Parteien vielfältige Geschäftsbeziehungen, reicht etwa die Bezeichnung: „Schaden aus schuldhafter Verletzung des Steuerberatervertrages“ nicht aus.²³ Wenn ein einheitlicher Antrag auf verschiedene Lebenssachverhalte gestützt werden soll, muss sich dies auch aus dem Mahnantrag ergeben. Dies gilt insbesondere für die wesensmäßig und verjährungsrechtlich verschiedenen Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche.²⁴ Werden mehrere Einzelforderungen geltend gemacht, muss es deren Bezeichnung im Mahnbescheid dem Antragsgegner ermöglichen, die Zusammensetzung des Gesamtbetrages aus den Einzelforderungen zu erkennen.²⁵ Auch Gewährleistungsansprüche sind im Mahnbescheid eindeutig zuordenbar zu bezeichnen. Die verjährungshemmende Wirkung bezieht sich nämlich auch hier allein auf die Gewährleistungsansprüche wegen des konkret geltend gemachten Mangels, nicht aber auf Gewährleistungsansprüche wegen anderer Mängel.²⁶ Werden aus einem Strauß möglicher Gewährleistungsansprüche keine konkreten Ansprüche bezeichnet, kann aus der Bezeichnung „Gewährleistungsansprüche“ im Mahnantrag ohne das

Vorliegen besonderer Umstände darauf geschlossen werden, dass der primär die Erfüllung sicherstellende die weitere Rechtsverfolgung nicht einschränkende, Vorstuchanspruch geltend gemacht wird.²⁷

Auch wenn im Mahnverfahren mehrere Forderungen nur teilweise geltend gemacht werden sollen, kann bei fehlender Sorgfalt die Hemmung der Verjährung gefährdet sein. Bestehen mehrere Forderungen muss sich bereits aus dem Mahnbescheid unmissverständlich ergeben, auf welche Forderung sich die geltend gemachten Teilbeträge jeweils beziehen. Die spätere genaue Bezeichnung, etwa durch Vorlage eine Forderungsaufschlüsselung, kann nicht rückwirkend zu einer Hemmung der Verjährung führen.²⁸ Der Antragsgegner soll nämlich bereits mit der Zustellung des Mahnantrages erkennen können, ob die Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche für ihn sinnvoll ist.²⁹

IV. Ergebnis

Da nach der erneut bestätigten Rechtsprechung des BGH eine rückwirkende Korrektur der ungenauen Beschreibung der Klageforderung im Mahnantrag im Streitverfahren nicht möglich ist, bietet es sich gerade bei komplexeren Sachverhalten an, zum Zwecke der Hemmung der Verjährung unmittelbar Klage zu erheben. In dem Klageverfahren ist der Sachverhalt unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu überprüfen. Wird dagegen in einem im Anschluss an ein Mahnverfahren durchgeführten Streitverfahren festgestellt, dass die Bezeichnung im Mahnantrag nicht ausreichend war, sieht sich der Kläger plötzlich (vermeidbar) dem Einwand der Verjährung ausgesetzt. Wer den Mahnbescheid als das einfache und billige Mittel nutzen will, um (zumindest kurzfristig) die Verjährung zu hemmen, sollte dafür Sorge tragen, dass im Mahnantrag nicht nur die Parteien, die Nebenforderungen und die Mahnkosten, sondern vor allem der Anspruch selbst möglichst genau und unmissverständlich dargestellt wird. Eine im Klageverfahren noch mögliche Korrektur wirkt nämlich nur ex nunc und kann damit den Eintritt einer davor eingetretenen Verjährung nicht mehr hemmen.

14 BGH v. 27.4.2006, s. Fn. 8.

15 Vgl. zum alten Recht: BGH, Urt. v. 12.3.1992 – VII ZR 207/91, NJW-RR 1992, 1021 f.

16 Eine nachträgliche genauere Bezeichnung im Klageverfahren reicht zur rückwirkenden (verjährungshemmenden) Konkretisierung nicht aus: vgl. zum alten Recht: Schnauder, s. Fn. 2, JuS 2001, 1059.

17 BGH, Urt. v. 7.10.2000 – XI ZR 312/99, MDR 2001, 346 = NJW 2001, 305 f.; Klose in Motzke/Bauer/Seewald, Prozesse in Bausachen, Baden-Baden, 2009, § 4 Rz. 99.

18 BGH v. 16.10.2008, s. Fn. 6; Urt. v. 3.6.2008 – XI ZR 353/07, MDR 2008, 1051 = NJW 2008, 2842 f.; v. 18.5.1995, s. Fn. 10; Urt. v. 17.11.2005 – IX ZR 8/04, MDR 2006, 689 = NJW-RR 2006, 275 f.

19 BGH, Urt. v. 23.1.2008 – VIII ZR 46/07, MDR 2008, 584 = NJW 2008, 1220 f.

20 BGH, Urt. v. 21.10.2008 – XI ZR 466/07, NJW 2009, 56 f. = IBR 2009, 58; v. 23.1.2008, s. Fn. 19; v. 12.4.2007, s. Fn. 5.

21 BGH, Urt. v. 10.7.2008 – IX ZR 160/07, MDR 2008, 1294 = NJW 2008, 3498 f. = IBR 2008, 777; v. 12.4.2007, s. Fn. 5; Urt. v. 8.5.1996 – XII ZR 8/95, MDR 1996, 932 = NJW 1996, 2152 f.; v. 23.1.2008, s. Fn. 19.

22 BGH v. 16.10.2008, s. Fn. 6.

23 BGH v. 16.10.2008, s. Fn. 6.

24 BGH, Urt. v. 23.9.2008 – XI ZR 253/07, MDR 2009, 14 = IBR 2009, 59.

25 BGH v. 10.7.2008, s. Fn. 21; v. 23.1.2008, s. Fn. 19.

26 BGH v. 12.4.2007, s. Fn. 5.

27 BGH v. 12.4.2007, s. Fn. 5.

28 BGH v. 21.10.2008, s. Fn. 20; v. 10.7.2008, s. Fn. 21; v. 17.10.2000, s. Fn. 17.

29 BGH v. 17.10.2000, s. Fn. 17.